

A.B.A.S.

Allgemeiner Berufsverband für die
Antwerpener Stauerei- und
Hafenbetrieb

Berufsverein mit Rechtsfähigkeit

K.V.B.G.

Königlicher
Verband der Güterstromverwalter

c.v.

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DEN GÜTERUMSCHLAG UND DIE VERBUNDENEN AKTIVITÄTEN IM HAFEN VON ANTWERPEN

Artikel 1. Parteien. Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Der Auftraggeber ist die juristische oder natürliche Person, einschließlich aller ihrer Hilfspersonen, die dem Auftragnehmer einen Auftrag erteilt.
- Der Auftragnehmer ist die juristische oder natürliche Person, einschließlich aller ihrer Hilfspersonen, die diesen Auftrag annimmt und ganz oder teilweise ausführt.

Jeder Vertrag, mit dem dem Auftragnehmer ein Auftrag erteilt wird, wird unter Geltung der nachstehenden Bedingungen geschlossen. Der Auftraggeber bestätigt, dass er diese Bedingungen tatsächlich zur Kenntnis genommen hat oder in jedem Fall zur Kenntnis nehmen konnte, entweder über die Website, auf die im Angebot oder in den Verhandlungen verwiesen wird, oder über elektronische oder schriftliche Korrespondenz, der sie als Anhang beigefügt sind, und dass er sie somit akzeptiert hat.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen lassen die Vorschriften und Gepflogenheiten des Hafens von Antwerpen-Brügge unberührt.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind abweichend von Artikel 5.23 § 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht Bestandteil des Vertrags.

Artikel 2. Art des Auftrags.

Der Auftrag umfasst Tätigkeiten materieller oder intellektueller Art, die sich unter anderem auf die Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Nachverfolgung von Aktivitäten wie Laden, Löschen, Behandeln, Befestigen und Sichern, Empfangen, Kontrollieren, Markieren, Ausliefern und Lagern von Gütern, Transportieren im Hafengebiet (KB 12.8.1974, Artikel 2, § 4) beziehen, einschließlich aller damit verbundenen und zusätzlichen Aufträgen und Tätigkeiten. Diese Aufzählung ist nicht erschöpfend.

Artikel 3. Anweisungen des Auftraggebers.

3.1. Inhalt der Anweisungen.

Der Auftraggeber teilt dem Auftragnehmer die Anweisungen für die Ausführung des Auftrags schriftlich, vollständig, unmissverständlich und rechtzeitig, spätestens vor Beginn der Ausführung des Auftrags, mit. Diese Anweisungen umfassen mindestens (sind jedoch nicht beschränkt auf) die folgenden Angaben:

- a. Die korrekte und genaue Beschreibung der Güter, unter anderem (aber nicht beschränkt auf) deren Art, Anzahl, Gewicht, Zustand und Gefahrenklasse sowie die Verpackungseinheiten und die relevanten Temperaturanforderungen, Klassifizierungen (z. B. von Gefahrgütern) und Vorschriften.
- b. Alle Anweisungen und alle Einschränkungen im Zusammenhang mit dem Schutz, der Behandlung oder der Aufbewahrung der Güter und die Ausführung des Auftrags im Allgemeinen.
- b. Alle Anweisungen zum Schutz der Hilfspersonen.

3.2. Kennzeichnung der Güter.

Die Güter müssen alle erforderlichen Kennzeichnungen in Bezug auf ihre Eigenschaften und ihre Erkennbarkeit tragen. Sofern es nicht üblich ist, die Güter nicht zu verpacken, verpackt der Auftraggeber die Güter in der für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Weise.

3.3. Transportmittel.

Der Auftraggeber stellt die Transportmittel so zur Verfügung, dass der Auftrag unverzüglich und in Übereinstimmung mit den üblichen Arbeitsmethoden und den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt werden kann. Der Auftragnehmer ist nicht für die Ladungssicherung und die Einhaltung der maximal zulässigen Masse und Achslasten des Fahrzeugs verantwortlich. Der Spediteur ist verpflichtet, vor Beginn des Transports zu überprüfen, ob die Stauung und gegebenenfalls die Sicherung der Ladung gemäß den technischen Anforderungen des Fahrzeugs und den geltenden gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt wurden.

3.4. Kontrolle durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber kann die Anlagen, Lager und Betriebsmittel vor ihrer Inbetriebnahme auf ihre Eignung überprüfen. Erfolgt keine solche Überprüfung oder wird kein begründeter Vorbehalt geltend gemacht, gelten sie als für geeignet befunden.

3.5. Haftung des Auftraggebers.

Der Auftraggeber haftet für die Erteilung fehlerhafter, verspäteter oder ungenauer Anweisungen und entschädigt den Auftragnehmer für alle Schäden, Verluste und Kosten, die sich aus einer Verletzung der oben beschriebenen Verpflichtungen ergeben, auch wenn die Verletzung auf Dritte zurückzuführen ist. Wird der Auftragnehmer von Dritten wegen eines Schadens oder Verlustes in Anspruch genommen, der sich aus einer Verletzung der oben beschriebenen Verpflichtungen durch den Auftraggeber ergibt, so stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer auf dessen erstes Verlangen von allen Folgen solcher Ansprüche frei.

Artikel 4. Verfügungsrecht über die Güter.

4.1. Eigenschaft des Auftraggebers.

Der Auftraggeber bestätigt und garantiert, dass er in Bezug auf die Güter, die Gegenstand des Auftrags sind, entweder als Eigentümer, als Beauftragter oder als gesetzlicher Vertreter des Eigentümers oder einer anderen Person, die ein Interesse an den Gütern hat, handelt und dass er daher über ein ausreichendes Verfügungsrecht über diese Güter verfügt, um den vorliegenden Auftrag ausführen zu lassen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Vertragsbedingungen des Auftrags, einschließlich der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, nicht nur für sich selbst zu akzeptieren, sondern ausdrücklich auch im Namen und auf Rechnung seines Auftraggebers, Auftraggebers und/oder jedes anderen Berechtigten an den Gütern.

4.2. Haftung des Auftraggebers.

Verfügt der Auftraggeber nicht über das in Artikel 4.1 beschriebene Verfügungsrecht, so stellt er den Auftragnehmer von den Folgen aller Ansprüche Dritter jeglicher Art frei, die sich aus deren Verfügungsrecht oder eigenem Recht an den Gütern ergeben.

Artikel 5. Ausführungsfrist, Lieferung und Gefahrenübergang, Abnahme.

5.1. Ausführungsfrist.

Eine angegebene Lieferzeit oder Ausführungsfrist ist unverbindlich und für den Auftragnehmer nicht bindend, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Laufzeit beginnt erst, wenn alle relevanten kommerziellen, operativen und technischen Informationen ausgetauscht und gegebenenfalls vereinbarte Vorauszahlungen oder Teilzahlungen eingegangen sind. Selbst bei einer verbindlichen Frist oder einem verbindlichen Zeitraum wird diese/dieser in den folgenden Fällen von Rechts wegen angepasst, ohne dass eine zusätzliche Vereinbarung erforderlich ist:

- a. Wenn während der Ausführung Umstände eintreten, die dem Auftragnehmer nicht bekannt waren und bei der Angabe der Lieferzeit oder Ausführungsfrist nicht kennen musste, verlängert sich die Lieferzeit oder Ausführungsfrist um die Zeit, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner internen Planung vernünftigerweise benötigt, um den Auftrag unter diesen Umständen auszuführen.
- b. Bei Mehrarbeit oder Änderungen des Auftrags während der Ausführung wird die Liefer- oder Ausführungsfrist um die Zeit verlängert, die der Auftragnehmer unter Berücksichtigung seiner internen Planung vernünftigerweise benötigt, um die dafür erforderlichen Materialien zu liefern und die Mehrarbeit auszuführen.

- c. Wenn der Auftragnehmer die Ausführung des Auftrags aus einem legitimen Grund (z. B. Nichtzahlung von Rechnungen durch den Auftraggeber) ausgesetzt hat, verlängert sich die Liefer- oder Ausführungsfrist um die Zeit, die er unter Berücksichtigung seiner internen Planung benötigt, um den Auftrag auszuführen, nachdem der Grund für die Aussetzung weggefallen ist.
- d. Jede Änderung oder Verlängerung der Ausführungsfrist ergibt sich automatisch aus diesem Artikel, ohne dass der Auftraggeber Anspruch auf Schadenersatz, Preisminderung oder Auflösung des Vertrags hat.

5.2. Lieferung, Gefahrenübergang und Abnahme

Die Lieferung erfolgt zu dem Zeitpunkt, zu dem der Auftragnehmer entweder den gesamten Auftrag am dafür vorgesehenen Ort ausgeführt hat oder den Auftragsgegenstand an seinem Unternehmensstandort dem Auftraggeber zur Verfügung gestellt hat und er den Auftraggeber schriftlich darüber informiert hat, dass der Gegenstand zur Verfügung steht. Ab diesem Zeitpunkt trägt der Auftraggeber das Risiko für den Gegenstand, unter anderem (aber nicht beschränkt auf) bei Abholung, bei Lagerung und Aufbewahrung durch den Auftragnehmer, beim Verladen, Transport und Entladen.

5.3. Abnahme durch den Auftraggeber.

Der Auftraggeber nimmt die Ausführung des Auftrags unverzüglich nach der Benachrichtigung durch den Auftragnehmer gemäß Artikel 5.2, dass der Auftragsgegenstand zur Verfügung steht, ab. Die Ausführung des Auftrags gilt in den folgenden Fällen als abgenommen:

- a. Der Auftraggeber hat den ausgeführten Auftrag genehmigt.
- b. Der Auftraggeber hat den Auftragsgegenstand vorbehaltlos abgeholt oder in Gebrauch genommen.
- c. Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich darüber informiert, dass der Auftrag ausgeführt wurde, und das Objekt zur Verfügung steht und der Auftraggeber nicht unverzüglich oder innerhalb von 14 Kalendertagen nach dem Tag der Benachrichtigung, je nach Fall, schriftlich mitgeteilt hat, dass der ausgeführte Auftrag nicht genehmigt wurde.
- d. Der Auftraggeber weigert sich, den ausgeführten Auftrag aufgrund kleiner Mängel zu genehmigen, die innerhalb von 30 Kalendertagen behoben oder nachgeliefert werden können und die die Inbetriebnahme des Gegenstands nicht verhindern. In diesem Fall gilt der Auftrag vorbehaltlich der Behebung als angenommen.

5.4. Protest des Auftraggebers.

Der Auftraggeber, der die Abnahme des ausgeführten Auftrags verweigert, muss einen schriftlichen Protest an den Auftragnehmer richten, in dem die technischen Gründe für die Verweigerung detailliert angegeben sind. Dieser Protest muss zu einem der folgenden Zeitpunkte erfolgen:

- a. Ist der angegebene Mangel zum Zeitpunkt der Bereitstellung sichtbar, protestiert der Auftraggeber sofort, während oder unmittelbar nach der Abnahme.
- b. Wenn der angegebene Mangel zum Zeitpunkt der Bereitstellung nicht sichtbar war, protestiert der Auftraggeber innerhalb von 8 Kalendertagen nach der Benachrichtigung durch den Auftragnehmer.

Wenn der Auftraggeber nicht schriftlich und begründet auf die oben beschriebene Weise protestiert hat, erlischt jegliche Haftung des Auftragnehmers und der Auftraggeber kann sich nicht mehr auf einen Mangel in der erbrachten Leistung berufen.

Der Auftraggeber gibt dem Auftragnehmer in jedem Fall die Möglichkeit, die angegebenen Mängel, soweit sie tatsächlich bestehen, innerhalb einer angemessenen Frist, die mindestens 15 Werktage beträgt, zu beheben.

Artikel 6. Haftung des Auftragnehmers.

6.1. Verpflichtung zur Leistung.

Der Auftragnehmer führt den Auftrag nach bestem Vermögen aus, in Übereinstimmung mit den in der Branche geltenden professionellen Standards und den Gepflogenheiten, Bräuchen und Vorschriften des Hafens.

6.2. Grundlage der Haftung.

Der Auftragnehmer haftet für sichere und nachgewiesene Sachschäden und Verluste, die eine direkte Folge eines konkret nachgewiesenen Fehlers seinerseits oder der von ihm verantworteten Hilfspersonen sind, sofern der Kausalzusammenhang zwischen beiden hinreichend nachgewiesen ist.

6.3. Schadensminderungspflicht des Auftraggebers.

Der Auftraggeber ergreift alle angemessenen Maßnahmen, um die schädlichen Folgen einer möglichen Nichterfüllung durch den Auftragnehmer zu verhindern und zu begrenzen. Unterlässt der Auftraggeber diese Maßnahmen, so geht der daraus resultierende Schaden zu seinen Lasten. **6.4. Änderung der Umstände.**

Wenn sich die Umstände, unter denen der Vertrag ausgeführt wird, so ändern, dass die ursprüngliche Leistung für den Auftragnehmer eine übermäßige Belastung darstellt, verhandeln die Parteien in gutem Glauben über eine Anpassung des Vertrags. Führen diese Verhandlungen nicht innerhalb einer Frist von 15 Werktagen zu einem für alle Parteien akzeptablen Ergebnis, gelten die Rechtsbehelfe gemäß Artikel 5.74 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

6.5. Untervergabe.

Der Auftragnehmer kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag ganz oder teilweise an Subunternehmer und verbundene Unternehmen unter beliebigen Bedingungen weitervergeben.

Artikel 7. Haftungsausschluss und -beschränkung.

7.1. Ausschluss von Folgeschäden und damit verbundenen Schäden.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer keinen Schadensersatz für die folgenden Arten von Schäden verlangen:

- a. Immaterielle, nicht wirtschaftliche oder außervermögensrechtliche Schäden.
- b. Indirekte Schäden, Rückschlagschäden oder Folgeschäden.
- c. Folgeschäden, darunter: rein wirtschaftliche Verluste (wie Stagnationsschäden, Produktionsausfälle und entgangene Gewinne), Transportkosten, Reise- und Aufenthaltskosten, Wartezeiten, Liege-, Stand- und Lagergebühren, Betriebsausfälle, Geldstrafen und ähnliche Abgaben.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen Dritter frei, die sich auf die oben ausgeschlossenen Schadenspositionen beziehen.

7.2. Hilfspersonen.

Der Auftragnehmer haftet nicht für grobe Fahrlässigkeit und/oder vorsätzliche Leichtfertigkeit der Hilfspersonen, für die er verantwortlich ist.

7.3. Besondere Haftungsausschlüsse.

Ungeachtet anderslautender Bestimmungen wird der Auftraggeber in den folgenden Fällen, unabhängig von deren Ursache, keine Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer geltend machen:

- a. Schäden oder Verluste, die vor oder nach der tatsächlichen Ausführung des Auftrags durch den Auftragnehmer entstanden sind.
- b. Überschreitung der Lieferzeit oder Ausführungsfrist gemäß Artikel 5.
- c. Höhere Gewalt oder Umstände, die außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers liegen.
- d. Personalmangel, auch wenn dieser auf die interne Organisation des Auftragnehmers zurückzuführen ist.
- e. Diebstahl, unabhängig davon, ob dieser mit Einbruch oder anderen Einbruchsmethoden einhergeht.
- f. Eigener Mangel der Güter oder ihrer Verpackung.
- g. Schäden, die durch Naturelemente oder externe Ereignisse wie Überschwemmungen, Windhosen, (Sturm-)Winde, Einstürze, Explosionen oder Brände verursacht werden.
- h. Handlungen, Fehler oder Unterlassungen Dritter.
- i. Eigenes Verschulden des Auftraggebers.
- j. Unvollständige, verspätete, fehlerhafte oder fehlende Informationen, Anweisungen oder Daten seitens des Auftraggebers oder von ihm beauftragter Dritter, unabhängig von deren Befugnissen.
- k. Schäden oder Verluste, die durch unzureichende oder fehlerhafte Etikettierung, Verpackung oder Kennzeichnung der Güter entstehen.
- l. Technische Defekte oder Störungen in den Betriebsmitteln, der Infrastruktur oder den Systemen des Auftragnehmers.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Folgen frei, die der Auftragnehmer aufgrund von Ansprüchen Dritter erleiden würde, die sich auf die oben ausgeschlossenen Sachverhalte beziehen.

7.4. Finanzielle Beschränkungen der Haftung.

Wird eine Haftung des Auftragnehmers festgestellt, ist der von ihm zu leistende Schadensersatz in jedem Fall wie folgt begrenzt.

- a. Der Umfang der Haftung des Auftragnehmers ist generell auf 2,50 Euro pro Kilogramm beschädigtem oder verloren gegangenen Bruttogewicht.
- b. Speziell für Stahlprodukte ist der Umfang der Haftung des Auftragnehmers auf 1.250 Euro pro beschädigtem oder verloren gegangenen Paket begrenzt. Zu den Stahlprodukten gehören unter anderem (sind jedoch nicht beschränkt auf): Coils, Bleche, Platten, Brammen, Rohre, Träger, Stäbe, Vorblöcke, Knüppel, Walzdraht und Gusseisenrohre.
- c. Unabhängig von der Anzahl der Packstücke oder dem Gewicht der beschädigten oder verlorenen Güter ist der Umfang die Gesamthaftung des Auftragnehmers immer auf 30.000 Euro pro Ereignis oder Reihe von Ereignissen, die aus ein und derselben Ursache entstanden sind, begrenzt.
- d. Für Schäden, die an einem Schiff oder einem anderen Transportmittel verursacht werden, auf das sich der Auftrag bezieht, ist der Umfang der Haftung des Auftragnehmers immer auf 30.000 Euro begrenzt.
- e. Bei Zusammenfall mehrerer Forderungen auf Ersatz des Schadens an einem Schiff oder einem Transportmittel, auf das sich der Auftrag bezieht, Schäden an oder Verlust von Gütern, Schäden an vom Auftraggeber oder von Dritten zur Verfügung gestelltem Material, ist der Gesamtumfang der Haftung des Auftragnehmers auf 60.000 Euro begrenzt, unabhängig von der Anzahl der Geschädigten. Wenn der Betrag des tatsächlichen Schadens den Haftungshöchstbetrag übersteigt, kann jeder Geschädigte nur einen Teil des Haftungshöchstbetrags geltend machen, der proportional zu seinem Anteil am tatsächlichen Schaden ist. Der Auftragnehmer haftet diesbezüglich nicht in solidum.

Artikel 8. Ansprüche außerhalb des Vertrags.

8.1. Ansprüche zwischen den Vertragsparteien.

Beide Parteien verpflichten sich, gegeneinander in keinem Fall außervertragliche Ansprüche geltend zu machen, die mit dem Vertrag zusammenhängen, unabhängig von deren Grundlage (Verschuldenshaftung, qualitative Haftung, objektive Haftung). In jedem Fall unterliegen Ansprüche zwischen den Parteien, sowohl für vertragliche als auch für außervertragliche Schäden, die durch die Nichteinhaltung einer vertraglichen Verpflichtung oder einer allen obliegenden Sorgfaltspflicht verursacht wurden, ausschließlich den zwischen den Parteien geltenden vertraglichen Vereinbarungen, den Rechtsvorschriften über besondere Verträge und den besonderen Verjährungsvorschriften, die für den Vertrag gelten, unter Ausschluss der gesetzlichen Bestimmungen über die außervertragliche Haftung.

8.2. Direkte Ansprüche einer Vertragspartei gegen einen Erfüllungsgehilfen.

Die Parteien verzichten gegenseitig auf jegliche außervertragliche direkte Haftungsklage für Schäden, die durch die Nichterfüllung einer vertraglichen oder sonstigen Verpflichtung gegenüber all ihren jeweiligen Erfüllungsgehilfen verursacht wurden. Beide Parteien verpflichten sich somit, die Erfüllungsgehilfen, derer sich ihre Gegenpartei bedient, nicht auf außervertraglicher Grundlage haftbar zu machen (nicht direkt, nicht gesamtschuldnerisch, nicht solidarisch mit der Gegenpartei), abweichend von Artikel 6.3, § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Diese Kategorie von Erfüllungsgehilfen umfasst unter anderem, ist jedoch nicht beschränkt auf, die Geschäftsführer, Vertreter, Gesellschafter, Mitarbeiter (unabhängig davon, ob selbstständig oder nicht), selbstständige Berater, Zeitarbeitskräfte, Subunternehmer, Beauftragte und generell alle Hilfspersonen der Gegenpartei sowie die jeweiligen (ebenso weit gefassten) Hilfspersonen dieser Hilfspersonen.

Zwischen den Parteien steht also fest, dass alle mit den möglichen vertraglichen Forderungen zusammenhängenden außervertraglichen Ansprüche ausgeschlossen sind.

8.3. Direkte Ansprüche eines Dritten gegen einen Erfüllungsgehilfen.

Wenn der Auftraggeber in einem Vertrag mit einem Dritten, in dem der Auftragnehmer selbst als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers auftritt, Klauseln einfügt, die auf die Befreiung oder Beschränkung seiner Haftung abzielen, vereinbart er denselben vertraglichen Schutz zugunsten des Auftragnehmers (der als Erfüllungsgehilfe des Auftraggebers der dritte Begünstigte dieser Klausel wird) und zugunsten aller direkten und indirekten Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers, soweit Unterverträge mit Erfüllungsgehilfen geschlossen werden.

Beide Parteien verpflichten sich darüber hinaus, in jeden Vertrag mit einem Dritten, der im weitesten Sinne einen Bezug zu der Vereinbarung aufweist, ein vertragliches Verbot aufzunehmen, das darauf abzielt, diesem Dritten in derselben Weise und unter denselben Modalitäten wie in den vorstehenden Absätzen beschrieben zu verbieten, eine direkte außervertragliche Forderung gegen die Gegenpartei des vorliegenden Vertrags und gegen alle (direkten oder indirekten) Hilfspersonen der Gegenpartei geltend zu machen. Mit diesem Verbot ist eine pauschale Entschädigung verbunden, die dem Betrag entspricht, den der Dritte durch die direkte außervertragliche Forderung von der Gegenpartei oder einem Erfüllungsgehilfen der Gegenpartei zurückerhalten könnte oder tatsächlich zurückerhält. Diese Entschädigung wird fällig, wenn die außervertragliche Forderung geltend gemacht wird, und beide Parteien verpflichten sich, diese Entschädigung gegebenenfalls auch tatsächlich einzufordern. Der Auftraggeber verpflichtet sich insbesondere, ein solches Verbot mit Schadenersatz zugunsten des Auftragnehmers und aller

Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers allen seinen Vertragspartnern und Kunden aufzuerlegen; der Auftragnehmer verpflichtet sich zu demselben zugunsten des Auftraggebers. Das Vorstehende schließt nicht aus, dass die Gegenpartei, die dennoch direkt außervertraglich von einem Dritten in Anspruch genommen wird, sich in diesem Verfahren auf alle Bedingungen, Ausnahmen und Einschränkungen des Vertrags gemäß Artikel 6.3, § 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruft.

Artikel 9. Preis und Kosten.

9.1. Preisanpassung.

Der Auftragnehmer kann dem Auftraggeber einen Anstieg der kostenbestimmenden Faktoren, der nach Vertragsabschluss eingetreten ist und außerhalb der zumutbaren Kontrolle des Auftragnehmers liegt, in Rechnung stellen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Preiserhöhung auf erste Aufforderung des Auftragnehmers zu zahlen.

9.2. Vorauszahlungen und Kosten.

Bei der Ausführung des Auftrags werden im Voraus gezahlte Beträge und Kosten gegen einfache Vorlage der entsprechenden Belege in bar zurückerstattet.

Alle Kosten, die sich aus Entscheidungen der Behörden und aus Forderungen ergeben, die eine Behörde gegenüber dem Auftragnehmer geltend macht, sowie alle Kosten, die dem Auftragnehmer zur Verteidigung gegen solche Ansprüche entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Sie werden auf einfache Vorlage der entsprechenden Belege erstattet.

Der Auftraggeber ist selbst für die Beseitigung und/oder Entsorgung beschädigter Güter verantwortlich. Der Auftraggeber erstattet dem Auftragnehmer alle Kosten, die dem Auftragnehmer für die Aufbewahrung der in Verwahrung gegebenen Güter entstanden sind, sowie alle Verluste, die durch die Verwahrung der Güter (ob aus Notwendigkeit oder nicht) möglicherweise entstanden sind.

9.3. Rechnungen

Sofern nicht anders vereinbart, sind alle vom Auftragnehmer in Rechnung gestellten Beträge sofort und ohne Abzug oder Verrechnung in bar zu zahlen. Die Zahlungsverpflichtung entsteht mit Erhalt der Rechnung, unabhängig von etwaigen Diskussionen über den Inhalt oder die Ausführung des Auftrags.

9.4. Einspruch, Verzugszinsen, Entschädigung.

Ein Einspruch gegen eine Rechnung muss innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer eingehen. Ein teilweiser Einspruch setzt die Zahlung der nicht beanstandeten Teile der Rechnung nicht aus.

Bei verspäteter Zahlung sind von Rechts wegen Verzugszinsen in Höhe des Zinssatzes gemäß dem Gesetz vom 2. August 2002 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr zu zahlen. Außerdem wird nach einer Inverzugsetzung eine pauschale Entschädigung in Höhe von 10 % des Rechnungsbetrags fällig, mindestens jedoch 125 Euro für Verwaltungskosten.

Artikel 10. Versicherungen.

Der Auftragnehmer ist in keinem Fall verpflichtet, die Güter in irgendeiner Weise zu versichern, es sei denn, dies wurde ausdrücklich und schriftlich mit dem Auftraggeber vereinbart.

Die Parteien und ihre jeweiligen Versicherer verzichten gegenseitig und gegenüber allen Dritten auf Regressansprüche für alle Schäden, die durch Feuer, Explosion, Blitzschlag oder Flugzeugabsturz entstehen, unabhängig davon, wo, wann oder wie diese Schäden auftreten, einschließlich gegenüber den Hilfspersonen der Gegenpartei.

Artikel 11. Sicherheiten.

Als Sicherheit für die Zahlung aller Beträge, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer schuldet, gewährt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die folgenden Rechte:

- a. Ein konventionelles Zurückbehaltungsrecht an allen beweglichen Gütern, die er dem Auftragnehmer tatsächlich im Rahmen des vorliegenden Auftrags sowie anderer Aufträge, auch wenn diese nicht mit dem vorliegenden Auftrag in Zusammenhang stehen, tatsächlich überträgt oder zur Verfügung stellt.
- b. Alle Rechte gemäß Artikel 1948 (altes) Bürgerliches Gesetzbuch und dem Gesetz über bewegliche Sicherheiten vom 11. Juli 2013 („Pfandgesetz“) vorgesehenen Rechte.

Der Auftragnehmer übt sein Zurückbehaltungsrecht und sein Pfandrecht an diesen Gütern zur Sicherung aller Forderungen aus, die er gegenüber dem Auftraggeber hat und haben wird, auch wenn diese Forderungen einen anderen Grund als den erteilten Auftrag haben. Bleibt der Auftraggeber in Verzug, ist der Auftragnehmer nach einer Mahnung berechtigt, die Güter verkaufen zu lassen.

Artikel 12. Verjährung.

Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen verjährt jede Forderung gegen den Auftragnehmer nach Ablauf von 12 Monaten ab dem Tag, an dem der Auftrag, der Anlass dazu gegeben hat, tatsächlich ausgeführt wurde, oder ab dem Tag, an dem die in Artikel 5.2 beschriebene Mitteilung gemacht wurde, oder im Falle einer diesbezüglichen Anfechtung spätestens 12 Monate nach dem Datum der ersten relevanten schriftlichen Haftungsanzeige des Auftragnehmers durch den Auftraggeber.

Artikel 13. Teilbarkeit.

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende gesetzliche Bestimmungen verstoßen, so gilt nur diese Bestimmung als nicht geschrieben, ohne dass dies Auswirkungen auf die Gültigkeit und Anwendbarkeit der übrigen Bestimmungen hat.

Artikel 14. Anwendbares Recht und zuständiges Gericht.

Alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wurde.

Das Vertragsverhältnis zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer, einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, unterliegt belgischem Recht.

Im Falle von Streitigkeiten sind ausschließlich die Gerichte des Gerichtsbezirks Antwerpen zuständig.

Artikel 15. Sprache und Auslegung.

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind in Niederländisch, Englisch und Französisch verfasst. Bei Widersprüchen, Unklarheiten oder Auslegungstreitigkeiten zwischen den verschiedenen Sprachversionen hat der authentische niederländische Text stets Vorrang.

Artikel 16

Diese Bedingungen gelten ab dem 15. Juli 2025.